1,014,437 Mart, worunter allerdings bie Erhöhung ber Matricularbeitrage, die fich mit ber Erhöhung in Cap. 21 beden, ben Sauptposten bilbet. Bon diefen 1,014,437 Mart muffen aber noch 85,250 Mart Berabfetung ber Bufduffe in verschiebenen Capiteln abgezogen merben und bies giebt eine Gumme von 929,187 Mart, bie effective Erhöhung ber Buiduffe. Diefe murden mohl von bem Refervefonds abgezogen werben ober vielmehr ber Refervefende um biefe Gumme vermindert werben, wenn nicht ber von mir vorhergenannte Ueberichuß von 194,200 Mart vorhanden mare, ber noch abgezogen werden muß, und fo ergiebt fich in Birtlichfeit die Summe von 734,987 Mart, welche vom Refervefonds abzuschreiben ift, fo bag biefer nun in ber borber bon mir angegebenen Bobe fich barftellt. Die Deputation schlägt vor, ba biefes Resultat ja nur eine Folge ber Befchluffe ber Stanbeversammlung ift:

"Cap. 112, Reservesonds Titel 1, außerordentliche, im Boraus nicht naber zu bestimmenbe Bedürfnisse, in Hohe von 319,075 Mark zu bewilligen".

Prafident von Zehmen: Berlangt Jemand bas Wort? — Es ist nicht ber Fall.

"Genehmigt die Rammer die Einstellung des Cap. Rr. 112, Reservefonds betreffend, in das Budget nach Sohe von 319,075 Mart?" Einstimmig: Ja.

Wir werden nun zum Bortrag des Finanggefetes überzugehen haben.

Referent Ge. Konigl. Sobeit Pring Georg: In bem ursprunglich vorgelegten Ctat mar in § 1 bie Ge= fammtausgabe und Ginnahme gn 74,671,342 Mart begiffert. Dieje Summe bat fich aber um biejenige Summe zu erhohen, welche ich vorbin ichon zweimal ermabnte, nämlich um 194,200 Mart Erhöhung ber Ueberschuffe und also and Erhöhung ber Buschuffe, so baß jest 74,865,542 Mart eingestellt find. Das außerordentliche Budget mar in dem ursprunglichen Gtat nur mit 12,601,500 Mart eingestellt. Es hat fich biefe Summe infolge ber Beichluffe ber Stanbeversammlung um 15 Millionen vermehrt. Diefe 15 Millionen find entstanden einmal durch den Untauf der beiden Bergwerte ,, Simmels: fürst" und "Simmelfahrt", beren Untaufspreis zusammen 1,868,000 Mart beträgt; bann burch bie Bewilligung ber Gifenbahn Unnaberg. Schwarzenberg fammt ben Zweigbahnen mit 7,624,090 Mart, burch ben Beitrag gur vierten Elbbrude mit 333,300 Mart und endlich burch ben möglichen Untauf der Gifenbahn Gafdwig-Deufel: wit mit 5,176,800 Mart. Da beibe Gummen, die ich genannt habe, auch nur eine Folge ber Beichluffe ber Ständeversammlung find, fo ichlagt Ihnen die Deputa= tion vor, § 1 folgendermagen anzunehmen:

"Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts= etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentslichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1886 und 1887 auf die Summe von 74,865,542 Mark festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesammtbetrag von 27,603,690 hiermit ausgesetzt."

Prasident von Zehmen: Wünscht Jemand bas Wort zu § 1 bes Finanzgesetzes? — Es ist nicht ber Fall.

"Genehmigt die Rammer diesen § 1 in der vom Herrn Referenten vorgetragenen Fafjung?"

Einstimmig: 3a.

Referent Se. Königl. Hoheit Prinz Georg: § 2 betrifft die Dotationen und ist eigentlich durch die Unnahme des Cap. 111 bereits erledigt. Indessen ber Form wegen möchte auch darüber noch abgestimmt werden.

Die Deputation schlägt vor: "daß dieser Paras graph unverändert nach der Borlage ans genommen werden möchte".

Prafident von Zehmen: Wünscht noch Jemand bas Wort? — Es ist nicht ber Fall.

"Genehmigt die Rammer § 2 des Gesetes nach der Borlage?" Einstimmig: Ja.

Referent Se. Königl. Hoheit Pring Georg: § 3 lautet folgenbermaßen:

"Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Berwaltungs = und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatscassen im Uebrigen in Gemäß= heit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1886 und 1887 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Ginkommenfteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umbergiehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangs= abgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbichaftsfteuer,
- f) ber Urfunbenftempel."
- § 4 lautet :

"Alle sonstigen Abgaben, Natural. und Gelds leistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind ober noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort."

Die Deputation schlägt Ihnen vor, biese Paras graphen unverändert anzunehmen.

Prafibent von Behmen: Melbet fich Jemand zum Wort zu § 3? — Es ift nicht ber Fall.